

**Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)
i.V.m. § 74 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes
(VwVfG M-V) i.V.m. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in
der bis vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung (UVPG a.F.)**

**Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Netzverstärkung Güstrow – Wolmirstedt
(BBPIG Vorhaben Nr. 39); 380-kV-Ersatzneubau Güstrow – Parchim Süd**

Aktenzeichen: V-667-00006-2015/002-006

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin hat am 22.12.2023 folgenden Planfeststellungsbeschluss erlassen, der die Gebiete der Städte Güstrow und Parchim sowie der Gemeinden Gutow, Lohmen, Dobbertin, Techentin, Mestlin, Granzin, Obere Warnow und Rom in den Landkreisen Rostock und Ludwigslust-Parchim betrifft:

I. Planfeststellung

1. Auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin (Vorhabenträgerin), vom 06.07.2021 ergeht gemäß §§ 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG M-V folgende Entscheidung:

Der Plan für das Vorhaben

Netzverstärkung Güstrow – Wolmirstedt: 380-kV-Ersatzneubau Güstrow-Parchim Süd

wird nach Maßgabe der unter A.II. des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Planunterlagen einschließlich der dort aufgeführten Ergänzungen und Änderungen sowie den unter A.IV. des Beschlusses aufgeführten Nebenbestimmungen und den unter A.VII. des Beschlusses aufgeführten Zusagen der Vorhabenträgerin festgestellt.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen und Zusagen nichts anderes ergibt.

Der Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger.

2. Der festgestellte Plan umfasst unter anderem folgende Maßnahmen:

Die vorhandene 220-kV-Leitung zwischen dem Umspannwerk (UW) Güstrow und dem Umspannwerk Parchim Süd wird durch eine leistungsfähigere 380-kV-Leitung mit 3.600 Ampere Stromfähigkeit ersetzt.

Mit Ausnahme einiger kleinräumiger Trassenoptimierungen bei Güstrow, Gerdshagen und Lancken wird die neue 380-kV-Freileitung in der Trasse der im Bestand vorhandenen 220-kV-Freileitung aus dem Jahr 1958 errichtet. Die Bestandsleitung wird hierfür im Rahmen der vorbereitenden Baufeldfreimachung im engen zeitlichen Zusammenhang kurz vorher bzw. zeitgleich zur Neuerrichtung der 380-kV-Freileitung demontiert.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sind:

- der Ersatzneubau vom Mast 1 westlich des UW Güstrow bis Mast 156 nördlich vom UW Parchim Süd (157 Masten, weil zusätzlich die Mastnummer 4a vergeben wurde)
- der Rückbau der 163 Altmasten

- die Beseilung zwischen dem antragsgegenständlichen Mast 156 und dem bereits errichteten Mast 119b nördlich des UW Parchim Süd

Der Mast 119b als letzter Mast nördlich des Umspannwerkes Parchim Süd ist nicht Antragsgegenstand, weil dieser bereits im Rahmen der Plangenehmigung für das Umspannwerk Parchim Süd vom 06.09.2013 genehmigt und errichtet wurde.

Die Länge der Trasse beträgt 52,7 km. Insgesamt werden 157 neue Masten errichtet und 163 Altmasten zurückgebaut.

II. Planunterlagen

Die festgestellten Planunterlagen sowie die nachrichtlichen Unterlagen sind unter A.II. des Planfeststellungsbeschlusses aufgelistet.

III. Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Die Planfeststellung konzentriert alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, vorliegend insbesondere:

- Naturschutzgenehmigung gemäß § 40 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) einschließlich
 - der Genehmigung des Eingriffes in Natur und Landschaft gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG, § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V
 - der Ausnahme gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V, § 30 Abs. 3 BNatSchG von dem Verbot der erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V, § 30 Abs. 1 BNatSchG
 - der Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von dem Verbot der erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG
 - der Ausnahme gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Klädener Plage und Mildnitz-Durchbruchstal“ von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung
 - der Ausnahme gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung des Landkreises Ludwigslust-Parchim über das Landschaftsschutzgebiet „Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildnitztal“ von den Verboten nach § 5 dieser Verordnung
 - der Ausnahme gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung des Landkreises Rostock über das Landschaftsschutzgebiet „Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildnitztal“ (LSG-VO) von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung
 - der Ausnahme gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NatSchAG M-V von den Verboten des § 18 Abs. 2 Satz 1 NatSchAG M-V für den Eingriff in gesetzlich geschützte Bäume.
- forstrechtliche Genehmigung der Waldumwandlung gemäß § 15 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG)
- Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) von dem Verbot des Entfernens von standortgerechten Bäumen und Sträuchern in Gewässer-randstreifen nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG
- Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG bzw. Ausnahme gemäß § 136 Abs. 3 Satz 1 des Landeswassergesetzes (LWaG) von den Festsetzungen zum Wasserschutzgebiet

Parchim (Beschluss des Kreises Parchim vom 24.08.1978 (Beschlussnummer 122-28/78))

- Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG bzw. Ausnahme gemäß § 136 Abs. 3 Satz 1 LWaG von den Festsetzungen zum Wasserschutzgebiet Warnow-Rostock (Beschluss des Kreises Güstrow vom 27.03.1980 (Beschlussnummer Bez.tag RO 54-15/80))
- Befreiung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG von den Regelungen der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Güstrow/Goldberger Straße vom 20.06.2012 (GVOBl. M-V 2012, S. 282)

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Inhalts- und Nebenbestimmungen. Diese betreffen insbesondere die Konkretisierung des Bauablaufs, die technischen Anforderungen, den Immissionsschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, die Forstwirtschaft, den Gewässerschutz und die Wasserwirtschaft, den Bodenschutz und die Abfallwirtschaft, Straßen und Wege sowie den Straßenverkehr, die Schienenwege, den Schutz weiterer Infrastruktur, die Belange der Landwirtschaft sowie sonstige öffentliche Belange (z.B. Flurbereinigung, Denkmalschutz, Brandschutz, Kampfmittelbeseitigung, Kataster- und Vermessungswesen).

V. Hinweise

Darüber hinaus enthält der Planfeststellungsbeschluss weitere Hinweise für die Vorhabenträgerin.

VI. Entscheidungen über Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge

Alle Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch den Planfeststellungsbeschluss – insbesondere durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer A.IV. des Beschlusses – insgesamt oder teilweise stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens der Vorhabenträgerin oder auf andere Weise insgesamt oder teilweise erledigt haben.

Die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen und Einwendungen ergibt sich themenbezogen aus dem begründenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses.

Soweit im Rahmen der Einwendungen sowie der Erörterungstermine Anträge gestellt und diese nicht bereits im Erörterungstermin oder danach gesondert beschieden wurden, ist dies in dem Planfeststellungsbeschluss im Rahmen der Entscheidungen über die Einwendungen geschehen. Soweit Anträgen in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich stattgegeben wird, werden sie zurückgewiesen.

VII. Zusagen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin ist darüber hinaus verpflichtet, die im Planfeststellungsverfahren abgegebenen und im Planfeststellungsbeschluss aufgelisteten Zusagen und Vereinbarungen einzuhalten und bei der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu beachten, soweit der Planfeststellungsbeschluss keine abweichenden Regelungen trifft. Die Zusagen der Vorhabenträgerin betreffen insbesondere den Naturschutz, den Bodenschutz, den Straßenverkehr und die Schienenwege, die technischen Anforderungen, den Schutz weiterer Infrastruktur, das Kataster- und Vermessungswesen sowie den Gewässerschutz.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens und der Entscheidung hat die Vorhabenträgerin zu tragen. Die Höhe der Gebühren und Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

einzu legen.

Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der oder die durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der oder die Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

X. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss nebst Begründung und die dazugehörigen Planunterlagen werden gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG ausschließlich in elektronischer Form durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Zeit

vom 04.03.2024 bis einschließlich 18.03.2024

zugänglich gemacht.

Der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörigen Planunterlagen können ab dem 04.03.2024 unter nachfolgenden Adressen im Internet eingesehen werden:

<http://wm.regierung-mv.de/pfv-gue-pch>

oder

<https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche>

(siehe unter Kategorie „Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen“ sowie unter Bundesland „Mecklenburg-Vorpommern“)

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EnWG).

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, um die veröffentlichten Unterlagen einzusehen, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde gerichtet hat. Die Zugänglichmachung erfolgt dann in der Regel durch Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

Wenden Sie sich hierzu bitte per E-Mail an kristin.schulz@wm.mv-regierung.de oder schriftlich an die folgende Adresse Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin.

Schwerin, den 26. Februar 2024

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Planfeststellungsbehörde -
Im Auftrag
Kristin Schulz